



STANNOL

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|---|------------------------------|
| Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs | Ecology Tippy |
| Ausgabedatum | 19-August-2013 |
| Versionsnummer | 1,0 |
| Datum der Überarbeitung | 10-September-2013 |
| Ersetzt Fassung vom | 19-August-2013 |
| Produktverwendung | Verwendung durch Verbraucher |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Identifizierte Verwendungen | Weichlöten |
| Verwendungen von denen abgeraten wird | Unbekannt |

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|---------------|---|
| Firmenname | STANNOL GmbH |
| Anschrift | Oskarstr. 3-7 42283 Wuppertal Deutschland |
| Kontaktperson | Dr. Sven Mönninghoff |
| Telefonnummer | +49 (0) 202 585-129 |
| Fax | +49 (0) 202 585 155 |
| E-mail | sven.moeninghoff@stannol.de |
| Kontaktperson | HSE-BBS@bayer.com |
| Notrufnummer | +49 (0) 202 585 129 (8:00 a.m. – 4:00 p.m. (MET)) |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Mischung wurde auf ihre physischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung

Die Zubereitung erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß der Richtlinie 1999/45/EWG in der geänderten Fassung.

Gefahrenübersicht

| | |
|------------------------|---|
| Physikalische Gefahren | Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert. |
| Gesundheitsgefahren | Das Produkt ist für gesundheitliche Gefahren nicht klassifiziert. |
| Umweltgefahren | Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert. |
| Besondere Gefahren | Nicht verfügbar. |
| Hauptsymptome | Nicht verfügbar. |

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EWG in der geänderten Fassung

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| EG-Nummer | - |
| EG-Kennzeichnung | Nicht verfügbar. |
| R-Sätze | Nicht verfügbar. |
| S-Sätze | Nicht verfügbar. |
| Zulassungsnummer | Nicht verfügbar. |
| Zusätzliche Angaben auf dem Etikett | Nicht anwendbar. |

2.3. Sonstige Gefahren

Nicht zugewiesen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

| Chemische Bezeichnung | % | CAS-Nr. /EG-Nummer | REACH- Registrierungsnummer | Index-Nr. | Hinweise |
|-----------------------|----------------------------------|------------------------|--------------------------------|-----------|----------|
| Zinn | 10 - 20 | 7440-31-5 231-141-8 | - | - | # |
| Einstufung: | DSD: - | | | | |
| | CLP: - | | | | |
| Kupfer Metallpulver | < 1 | 7440-50-8 231-159-6 | - | - | |
| Einstufung: | DSD: N;R50 | | | | |
| | CLP: Aquatic Acute 1;H400 | | | | |

Andere Bestandteile unterhalb
meldepflichtiger Mengen 80 - < 90

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

DSD: Richtlinie 67/548 EWG.

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

#: Für diesen Stoff wurde/n (ein) gemeinschaftliche/r Grenzwert/e für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt.

Weitere Kommentare

Der Volltext für alle R- und H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben. Der volle Text für alle R-Sätze ist aus Abschnitt 16 des SDB ersichtlich.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben Nicht verfügbar.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.
Hautkontakt Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.
Augenkontakt Mit Wasser spülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.
Verschlucken Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Nicht verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren Nicht verfügbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wasser. Trockener Sand. Pulver. Schaum.
Ungeeignete Löschmittel Keinen Wasservollstrahl verwenden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung Vollständige Schutzausrüstung tragen: Helm, im Überdruckmodus arbeitendes oder druckbedarfsgesteuertes umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Schutzkleidung und Gesichtsmaske.
Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung Im Brandfall Tanks durch Wassersprühnebel kühlen. Wasserabfluss kann Umweltschäden verursachen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Unnötiges Personal fernhalten. Beschädigte Behälter oder ausgetretenes Material nur berühren, wenn geeignete Schutzkleidung getragen wird. Entgegen der Windrichtung aufhalten. Nicht in tiefer gelegene Bereiche begeben.
Einsatzkräfte Unnötiges Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Gewässer nicht verunreinigen. Beim Eindringen größerer Mengen in die Kanalisation oder Gewässer, die örtlichen zuständigen Stellen benachrichtigen. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Bezüglich persönlicher Schutzausrüstung Punkt 8 des SDB beachten. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Längeren Kontakt vermeiden. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

7.3. Spezifische Endanwendungen Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte berufsbedingter Exposition

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

| Komponenten | Typ | Wert | Form |
|---------------------------------|------------|-----------------------|-----------------------|
| Kupfer Metallpulver (7440-50-8) | TWA | 0,1 mg/m ³ | Einatembare Fraktion. |

EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG

| Komponenten | Typ | Wert |
|--------------------|------------|---------------------|
| Zinn (7440-31-5) | TWA | 2 mg/m ³ |

Biologische Grenzwerte Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

Empfohlene Überwachungsverfahren Standardüberwachungsverfahren befolgen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Normalerweise keiner notwendig.

Hautschutz

- Handschutz Normalerweise keiner notwendig.

- Sonstige Schutzmaßnahmen Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

Atemschutz Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Thermische Gefahren Nicht verfügbar.

Hygienemaßnahmen Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Bei Freisetzung großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Feststoff.

Form Fest.

Farbe Grau.

Geruch Nicht verfügbar.

Geruchsschwelle Nicht verfügbar.

pH-Wert Nicht anwendbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Nicht verfügbar.

Siedebeginn und Siedebereich Nicht verfügbar.

Flammpunkt Nicht anwendbar.

| | |
|---|--|
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht anwendbar. |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Nicht anwendbar. |
| Obere /untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen | |
| Untere Entzündbarkeitsgrenze (%) | Nicht verfügbar. |
| Obere Entzündbarkeitsgrenze (%) | Nicht verfügbar. |
| Dampfdruck | Nicht anwendbar. |
| Dampfdichte | Nicht anwendbar. |
| relative Dichte | Nicht verfügbar. |
| Löslichkeit(en) | Nicht verfügbar. |
| Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) | Nicht verfügbar. |
| Zersetzungstemperatur | Nicht verfügbar. |
| Viskosität | Nicht anwendbar. |
| explosive Eigenschaften | Nicht verfügbar. |
| oxidierende Eigenschaften | Nicht verfügbar. |
| 9.2. Sonstige Angaben | Keine relevanten weiteren Daten verfügbar. |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|--|
| 10.1. Reaktivität | Unbekannt. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Unter normalen Verhältnissen keine. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Säuren. Chlor. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Ammoniak. Phosphorsäure. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

| | |
|---|----------------------------|
| Allgemeine Angaben | Nicht verfügbar. |
| Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen | |
| Verschlucken | Steht nicht zur Verfügung. |
| Einatmen | Steht nicht zur Verfügung. |
| Hautkontakt | Steht nicht zur Verfügung. |
| Augenkontakt | Steht nicht zur Verfügung. |
| Symptome | Nicht verfügbar. |

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| Komponenten | Spezies | Testergebnisse |
|--|----------------------------|----------------------------------|
| Kupfer Metallpulver (7440-50-8) | | |
| Akut | | |
| <i>Dermal</i> | | |
| LD50 | Ratte | > 2000 mg/kg, OECD Guideline 402 |
| <i>Oral</i> | | |
| LD50 | Ratte | > 2500 mg/kg, OECD Guideline 401 |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Steht nicht zur Verfügung. | |
| Schwere Augenschädigung/-reizung: | Nicht verfügbar. | |
| Sensibilisierung der Atemwege | Steht nicht zur Verfügung. | |
| Sensibilisierung der Haut | Steht nicht zur Verfügung. | |
| Erbgutverändernd | Steht nicht zur Verfügung. | |
| Kanzerogenität | Steht nicht zur Verfügung. | |
| Reproduktionstoxizität | Steht nicht zur Verfügung. | |

| | |
|---|----------------------------|
| Spezifische zielorgan-toxizität (einmalige exposition) | Steht nicht zur Verfügung. |
| Spezifische zielorgan-toxizität - wiederholte exposition | Steht nicht zur Verfügung. |
| Aspirationsgefahr | Steht nicht zur Verfügung. |
| Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben | Nicht verfügbar. |
| Sonstige Angaben | Nicht verfügbar. |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

| | |
|--|--|
| 12.1. Toxizität | Voraussichtlich nicht schädlich für Wasserorganismen. |
| 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit | Es liegen keine Daten über die Abbaubarkeit des Produktes vor. |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial | Nicht verfügbar. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow) | Nicht verfügbar. |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF) | Nicht verfügbar. |
| 12.4. Mobilität im Boden | Nicht verfügbar. |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff. |
| 12.6. Andere schädliche Wirkungen | Nicht verfügbar. |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|--|---|
| Restabfall | Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Ableitung in den Boden oder in Wasserwege vermeiden. |
| Verunreinigtes Verpackungsmaterial | Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. |
| EU Abfallcode | Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden. |
| Entsorgungsmethoden / Informationen | Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Dieses Material und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Nicht in die Kanalisation, Wasserwege oder den Boden gelangen lassen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Rückstände aus Lösungsmittelrückgewinnung als besonders überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen. Bei der Entsorgung alle massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

IATA

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

IMDG

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang I

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang II

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006, Anhang II Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIV Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht eingetragen.

Nutzungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Nicht eingetragen.

Richtlinie 2004/37/EG : Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Nicht reguliert.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Nicht reguliert.

Weitere EU Vorschriften

Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Nicht reguliert.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Nicht reguliert.

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

Nicht reguliert.

Andere Verordnungen

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

Nationale Verordnungen

Nicht verfügbar.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

VwVwS

WGK1

15.2.

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen

Nicht verfügbar.

Referenzen

Nicht verfügbar.

Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemisches

Nicht verfügbar.

R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Schulungsinformationen

Nicht verfügbar.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.

Aktualisierte SDS-Sektionen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren: Classification according to Directive 67/548/EEC or 1999/45/EC

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben: Augenkontakt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben: Augenkontakt

Vorschriften: SICHERHEITSHINWEISE

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften: Andere Verordnungen